

schreibens zur Theilnahme an der Versammlung berechtigte. — Außerdem sollte aber auch jeder Eingeladene das Recht haben, andre Collegen (z. B. entfernter wohnende) in die Versammlung einzuführen.

Dies führte auf die Frage von der geographischen Abgränzung des Kreisvereins; da jedoch in unsrer Umgebung sich noch keine andern Kreisvereine gebildet haben, beschloß man dieselbe noch zu vertagen, indem es immerhin dabei bleiben möge, daß uns jeder rechtliche und wirkliche Colleague, der sich zu uns halten wolle, in unsern Kreisversammlungen willkommen sei.

Auch die Idee einer gegenseitigen Feuerversicherungsanstalt der deutschen Buchhändler und Buchdrucker wurde von dem Urheber derselben zur Berathung gebracht. Die Versammlung erkannte an, daß die Verwaltung einer solchen aus den bereits im Börsenblatte (1843, Nr. 14) entwickelten Gründen wohlfeiler sein würde, als die irgend einer andern Mobiliarfeuerversicherungsanstalt, und daß ferner nur bei gleichen Prämienätzen die volle Gegenseitigkeit stattfinde; es wurde jedoch von manchen Seiten die Nachschußverbindlichkeit gescheut und besonders hervorgehoben, daß ein den Buchhandel treffender bedeutender Verlust durch Brandunglück dann auch aus den Mitteln des Buchhandels allein zu ersetzen sein würde, während jetzt in solchem Falle der Ersatz von andern Seiten komme. Obgleich nun auf das Letztere erwiedert wurde, wie dieser Nachtheil wohl reichlich dadurch aufgewogen werde, daß dann der Buchhandel auch zum Ersatz ihm fremder Verluste nichts beizutragen brauche, so blieb doch die Versammlung bei dem Beschlusse stehen, vor der Hand bloß an die Gothaer Bank eine Anfrage zu richten, ob dieselbe nicht geneigt sei, aus den bei ihr versicherten Buchhändlern und Buchdruckern eine eigne Gesellschaft mit gleichen Prämienätzen zu bilden.

— Es zeigte sich bei der Berathung der Mangel eines Voranschlags über die wahrscheinliche Höhe der ganzen Versicherungssumme — mit Ausschluß der Leipziger und Stuttgarter Handlungen und Buchdruckereien — um danach zu ermessen, wie weit man mit einem Prämienätze von 3 per Mille zur Deckung vorkommender Schäden reichen würde.

Zu Bestreitung der unvermeidlichen gemeinschaftlichen kleinen Kosten an Localmiete, Porto u. dgl. ward ein Beitrag von einem halben Thaler beschloßen und von allen stimmfähigen Mitgliedern sofort eingezahlt.

Zum Sitze der nächsten Versammlung im Anfange Septembers 1844 wurden vorgeschlagen und von einzelnen Mitgliedern empfohlen: Kösen, Gotha, Nordhausen, Weimar. Die Wahl fiel mit überwiegender Stimmenmehrheit auf

Weimar.

Außer diesen Gegenständen förmlicher Berathung und Beschlußfassung kamen auch am zweiten Tage eine Reihe mehr den Geschäftsbetrieb betreffender Angelegenheiten zur Sprache:

1) Der Rabatt, von dessen Abschaffung vor Kurzem im Börsenblatte die Rede gewesen war. Man war jedoch darüber einig, daß in unsern Gegenden die Abschaffung desselben sehr schwierig sei und normale Bestimmungen darüber

für die Versammelten, welche so verschiedenen Ländern und Entfernungen von Leipzig angehörten, vor der Hand bedenklich seien. Wenn die Buchhändler einer Stadt sich darüber verständigten, meinte man, so verdiene dies alle Anerkennung, welche auch die Versammlung der von Herrn Neff eingesandten Stuttgarter Uebereinkunft von diesem Jahre nebst ihrem Danke für die erwiesene Aufmerksamkeit an den Einsender mit Vergnügen aussprach; wir könnten aber diesem Beispiele nicht folgen. Das unkaufmännische Verfahren vieler Buchhändler, zwar den Kunden, welche auf Rechnung bei ihnen kaufen, Rabatt zu geben und obendrein oft mehrere Jahre lang zu creditiren, dagegen aber beim Baarverkauf nicht, ward bei dieser Gelegenheit als ein Hauptgrund hingestellt, warum dieser Handverkauf, der kürzeste, sicherste und einträglichste Theil des Sortimentgeschäftes, vieler Orten von den Buchhändlern auf die Antiquare übergehe, und gerathen, wenn man einmal Rabatt gebe, dies vorzugsweise und ohne Aufforderung von Seiten der Käufer beim Handverkaufe zu thun, dagegen aber lieber den Rabatt als eine Vergünstigung für gemachte Zahlung hinzustellen und dies auch auf den Rechnungen zu bemerken, die langsamen Zahlern wiederholt zugesandt werden.

2) das muthwillige Notiren einzelner gangbarer Artikel auf alte Rechnung ward von mehreren Seiten gerügt und Bertheidigungsmaßregeln dagegen vorgeschlagen.

3) die eigenmächtige Verfügung über fremdes Eigenthum, welche Herr Severin in Dorpat und Moscau kürzlich versucht, blieb auch nicht unerwähnt und mehrere anwesende Verleger theilten der Versammlung mit, daß sie die nothwendige Selbstvertheidigung damit angefangen hätten, beiden Handlungen in Dorpat und Moscau die Rechnung zu sperren. Dies führte

4) zu Klagen Mehrerer über den Unfug, der nicht selten mit dem Dispositionsstellen gegen den ausdrücklichen Willen der Verleger getrieben werde, wobei Einer eine einschlägige Anekdote zum Besten gab, welche allgemeine Heiterkeit verbreitete. Ein Mitglied der Versammlung äußerte bei dieser Gelegenheit, man bemerke es beim Auspacken mancher Remittenden ganz deutlich, daß sich der absendende Principal gar nicht darum bekümmert, sondern die wichtige Geschäft, wobei man nicht allein sein Lager, sondern auch die Thätigkeit und Ordnung des Personals im ganzen vergangenen Jahre revidire, unerfahrenen Gehülfsen oder gar Lehrlingen überlassen habe. Von der andern Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, wie auch viele Verleger darin fehlten, daß sie vielleicht bloß in einer Anwendung von übler Laune, hervorerufen durch einen einzelnen Fall, sich das Dispositionsstellen im Allgemeinen verbäten, nachher aber auf die Beobachtung dieser Vorschrift nicht hielten; die unausbleibliche Folge davon sei Nichtachtung solcher Vorschriften von Seiten der Sortimentbuchhändler; auch wären die Fälle nicht selten, wo Verleger, die sich grade am Strengsten alles Dispositionsstellen verbitten, noch sehr spät im Jahre oder gar schon im neuen Jahre Nova auf alte Rechnung verschicken, die dann in entfernten Handlungen nur eben noch zur rechten Zeit ankommen, um gleich wieder den Remittenden beigepackt zu werden. Man war darüber einig, daß in solchen Fällen der Sortimentshändler vollkommen befugt sei, dem